

Carl Friedrich Flemming

Ueber einige Bedürfnisse Mecklenburgs in Hinsicht auf den Rechtszustand der Geisteskranken

Wismar: Druck und Papier von F.W.v. Cossel, 1837

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1928676200>

Druck Freier  Zugang



Mklbg. *h*

4784



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1928676200/phys_0001

MV
tut gut.

Meddel. 4
4784





Ueber
einige Bedürfnisse Mecklenburgs
in Hinsicht
auf den Rechtszustand
der
Geisteskranken.

0120-42
Verfaßt

und

in der diesjährigen Sitzung des Vereins für Aerzte
und Apotheker Mecklenburgs verlesen

vom

[Carl Friedrich]

Ober-Medicinalrath **Dr. Flemming,**
Dirigenten der Irrenheilanstalt Sachsenberg.

Wiämar, 1837.

Druck und Papier von J. W. v. Cossel.

(Auf Kosten des Vereins.)

57-6513

Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin

Ueber einige Bedürfnisse Mecklenburgs in Hinsicht auf den Rechtszustand der Geistes-Kranken.

Sobald man den Zustand geistesabwesender Personen als einen krankhaften und von der freien Selbstbestimmung losgerissenen anerkennt, giebt man damit auch zu, daß diese Kranken in Beziehung auf bürgerliche Ansprüche und Verpflichtungen anders beurtheilt und behandelt werden müssen, als die mit gesunder Geisteskraft ausgerüsteten. Die Summe der rechtlichen Verhältnisse der Geisteskranken, welche sich auf ihren eigenthümlichen Krankheitszustand gründen und durch gesetzliche Bestimmungen festgestellt sind, nenne ich den Rechtszustand der Geisteskranken.

Die Verpflichtung des Staates in Beziehung auf Geisteskranke ist theils eine positive, nämlich in so fern der Geisteskranke bedarf:

- 1) der Sicherstellung gegen die Gefahr unfreier Handlungen für ihn selbst und andere;

- 2) der Sorge für seine mögliche Heilung oder für seine nöthige Pflege;
- 3) der Vertretung seiner bürgerlichen und persönlichen Rechte;
- 4) der Befreiung von den gesetzlichen Folgen seiner durch Unfreiheit entschuldigtem gesetzwidrigen Handlungen; —

theils eine negative, in sofern Sorge getragen werden muß, daß er nicht fälschlich als Geistesfranker beurtheilt und behandelt werde, wodurch entweder das Individuum (bei Befolgung der ad 1. 2. u. 3. erwähnten Rücksichten), oder der Staat (in Anwendung der ad 4. bemerkten Rücksicht) Nachtheil erleiden würde. —

Die Bestimmungen des R. R., welche in unserem Vaterlande gelten, sehen im Allgemeinen auch diesen verschiedenen Rechtsbedürfnissen vor. Da indessen die Entwicklung der Medicinal-Polizei und der gerichtlichen Medicin, welche einen unabweislichen Einfluß auf die Handhabung des Rechts behaupten, seit der ersten Eröffnung jener Rechts-Quelle bedeutend fortgeschritten ist, so wurde es zu allen Zeiten nothwendig, auf den jedesmaligen Standpunct jener Doctrinen Rücksicht zu nehmen. In verschiedenen Staaten

ist dies bei Abfassung der auf den Grund des R. R. errichteten Gesetzbücher geschehen; in andern, wie bei uns, ist es den richterlichen Behörden anheimgestellt, bei Ausübung der Gesetze den Fortschritten jener Wissenschaften zu folgen und von denselben allen Nutzen zu ziehen, den sie für die Sicherstellung der Rechte des Einzelnen wie des allgemeinen Wesens darbieten.

Hierbei stößt man indeß auf einige Puncte, welche entweder noch durchaus in zweifelhaftem Lichte stehen, in sofern selbst die Meinungen der Aerzte darüber getheilt sind, oder welche ganz unberücksichtigt geblieben sind, oder welche endlich einer schärferen Berücksichtigung verdienen, als sie bis jetzt erfahren haben. Diese beabsichtige ich kürzlich zu beleuchten, — mehr zu dem Zwecke wissenschaftlicher Unterhaltung, als in der anmaßlichen Absicht, den Rechtskundigen Fehlendes zu suppleiren, auf einem Felde, wo die sorgfältigsten ärztlichen Forscher nach so vielfältigen und ruhmwürdigen Bestrebungen noch nicht eine unantastbare Wahrheit zu Tage zu fördern vermochten. —

Nach dem R. R. müssen Rasende und Wahnsinnige (*furiosi et mente capti*), wenn sie nicht schon ihres minderjährigen Alters wegen unter Vormundschaft stehen, einen Curator erhalten. Diese Cura

furiosi war nach dem ältern röm. R. eine legitime (der obrigkeitlichen Bestätigung nicht bedürftige), nach dem neuern Rechte ist sie eine dative (von der Obrigkeit zu bestellende), jedoch so, daß die Obrigkeit bei Anordnung derselben ohne besondern Grund die nächsten Verwandten des Wahnsinnigen nicht übergehen darf. Der ernannte Curator hat alsdann nicht bloß für die Verwaltung des Vermögens, sondern auch für die Wiederherstellung des Rasenden und Wahnsinnigen (selbst für die Sicherstellung des Kranken und des gemeinen Wesens gegen die nachtheiligen Wirkungen der Krankheit (conf. v. Glueck, Ausf. Erl. d. Pandecten Thl. 33. S. 250.) Sorge zu tragen. Hat der Kranke lichte Zwischenräume, so bleibt während derselben das Amt des Curators suspendirt, und es erlischt ganz, sobald die Raserei oder der Wahnsinn ganz aufhört (Vergl. Mackelden, Lehrb. d. heut. R. R. 1823. Bd. 2. S. 64. u. die daselbst citirten Ges. Stellen.)

Zufolge dieser Bestimmungen dehnt sich die Verpflichtung des Curators eines furiosi nicht allein auf die Vermögens-Verwaltung, sondern zugleich auf die Fürsorge für das ganze physische und bürgerliche Wohl des Curanden aus, und es trifft in dieser Beziehung

die Curatel der Geisteskranken mit der Tutel der Minderjährigen zusammen. Da indessen die Bestellung der Curatel nur auf die Vermögens-Verwaltung abzielt, also ein gesetzliches Motiv für jene nur da vorhanden ist, wo der Geistesranke entweder Vermögen besitzt, oder erwirbt, oder zu erwerben Aussicht hat, so haben hienach diejenigen, welche unter diese Rubrik nicht gehören, keinen Anspruch auf die Curatel. Dennoch sind diese nicht minder einer solchen Obhut bedürftig. Wenn es nämlich überhaupt die Pflicht des Staats ist, sich solcher Personen anzunehmen, welche entweder wegen ihrer Jugend oder aus andern Gründen für sich selbst gehörig zu sorgen nicht vermögend oder nicht berechtigt sind, und wenn dieser Verpflichtung durch Uebertragung der Sorge für sie auf andere Personen, durch Bestellung einer Vormundschaft für sie, genügt werden muß, so gehören eben so, wie alle, gleichviel ob vermögende oder vermögenslose Unmündige, auch die unvermögenden Rasenden und Wahnsinnigen in die Kategorie derer, auf welche sich diese Verpflichtung bezieht. Man kann hiergegen einwenden, daß in einem wohleingerichteten Staate die Sorge für alle unbemittelte Geistesranke, sofern sich nicht Verwandte oder Wohlthäter ihrer speciell annehmen, der

Policei oder dem Armenwesen zugewiesen ist. Allein man darf nicht übersehen, daß diese Behörden solchen Kranken ihre Sorgfalt nicht eher zuwenden können, als wenn sie entweder lästig oder gefährlich werden. Auch werden Behörden dieser Art, verhindert durch den Drang sehr mannigfaltiger Obliegenheiten, einem solchen Kranken niemals die specielle Aufmerksamkeit widmen können, wie ein besonders bestellter Vormund und wie sein Zustand und die Ergreifung der zweckmäßigsten Mittel zur Beseitigung desselben sie fordert. Hierbei kommt als sehr wichtig in Betracht, daß gerade von schleuniger Benützung dieser Mittel das meiste Heil für den Kranken zu erwarten ist, wenn es überhaupt auf seine Heilung abgesehen sein kann, und daß überhaupt jede Abkürzung des Geschäfts-Verfahrens, wie sie durch dessen Concentration in einem bestellten Curator am leichtesten erreicht wird, höchst wünschenswerth ist. Auch der zweite wichtige Zweck, die Unschädlichmachung, wird weit leichter zu erreichen sein, wenn in einem Curator gleichsam ein besonderer Aufseher bestellt wird, dem eine, zwar nicht juridische, aber moralische Verantwortlichkeit für die Handlungen des Curanden eine größere Sorgfalt für die Ergreifung von Sicherungsmaaßregeln vorschreiben wird, als sie selbst der ge-

wissenschaftesten Behörde anzuwenden möglich ist. Ich ziehe hieraus die Folgerung: daß eine sehr heilsame Maaßregel die sein würde, wenn ein ausdrückliches Gesetz bestimmte, daß für jeden erweislich Geisteskranken, wenn er nicht als minderjährig bereits unter Curatel steht, für die Zeit, daß seine Geisteskrankheit dauert, gleichviel ob er vermögend oder ohne Vermögen ist, unverweilt und auf dem kürzesten Geschäftswege ein Curator bestellt werden soll; daß alle Obrigkeiten sich angelegen sein lassen sollen, dafür zu sorgen, daß kein volljähriger Geisteskranker der Curatel entbehre, und daß dieser Curator eben so wie jeder andere, der Obervormundschafts-Behörde über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten hat. —

Schon durch das R. R. ist ferner anerkannt, daß der Geisteskranke für gesetzwidrige Handlungen, die er in Folge seiner Krankheit begeht, nicht bestraft werden soll. (S. v. Glueck a. a. D. S. 251), — ein Grundsatz, der späterhin im Criminalrecht festgehalten, durch die Doctrin weiter ausgeführt worden ist, und bei uns, ohne, wie in einigen andern Staaten, ausdrückliche Sanction durch das Gesetz erhalten zu haben, Geltung gewonnen hat. Es ist bereits angedeutet worden, daß diese Befreiung der Geisteskranken von

den gesetzlichen Folgen gesetzwidriger Handlungen für den Fall, daß der Inculpat irrthümlich für geisteskrank gehalten wurde, das Gemein-Wesen der Gefahr des Nachtheils aussetzt, was hier keiner weiteren Ausführung bedarf. Nicht minder ist, wie ebenfalls schon bemerkt, die Curatelbestellung für einen Geisteskranken mit der Entziehung so wesentlicher Rechte verbunden, daß es die größte Sorgfalt erheischt, dieselbe vollkommen zu rechtfertigen. Nun ist allerdings schon im Allgemeinen die Ermittlung und Feststellung der That-sachen für die rechtliche Zulässigkeit einer solchen richterlichen Handlung, wie die Entziehung persönlicher Rechte und die Hemmung des Arms der Gerechtigkeit sind, als unerläßlich vorausgesetzt. Diese Ermittlung setzt ferner die Zuziehung von Sachverständigen voraus. — Man kann somit sagen, daß durch die bei uns bestehende Gesetzgebung für alle diejenigen Fälle, in denen die Geisteskrankheit eines Individui rechtliche Folgen haben soll, die ärztliche Exploration seines Geistes- und Gemüths-Zustandes verhängt ist. Allein dieses Geschäft der Exploration ist wichtig genug in seinen Resultaten, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß das dabei zu beobachtende Verfahren durch das Gesetz selbst mit möglichster Genauigkeit und Schärfe bestimmt

werden müsse, um dadurch die Gefahr des Irrthums zu verringern, die Ermittlung der Wahrheit möglichst zu sichern.

Bei der Exploration des Geistes- und Gemüths-Zustandes eines Individui kommen folgende Puncte in Betracht, die mir einer nähern gesetzlichen Bestimmung zu bedürfen scheinen.

1) Die Exploration soll durch Sachverständige, d. i. Aerzte, geschehen. Es scheint mir aber nöthig, daß die Gültigkeit des Ergebnisses an die Zuziehung einer Pluralität, d. h. von wenigstens zwei Aerzten, gebunden sei, wodurch unzweifelhaft die Gründlichkeit der Untersuchung und die Zuverlässigkeit ihres Resultates gesichert wird. Dies ist bereits in einigen Staaten, namentlich in Preußen, gesetzliche Vorschrift. — Sollte man einwenden, daß die für die Gültigkeit des Zeugenbeweises gesetzlich erforderte Pluralität eine solche Vorschrift bei uns überflüssig mache, so muß ich doch glauben, daß entweder diese Gesetzes-Bestimmung eine andere Deutung zuläßt, oder die Anwendung derselben auf die Exploration zweifelhafter Gemüthszustände umgangen werden kann, da mir Fälle bekannt sind, in welcher das Gutachten eines Arztes die Wahnsinns-Erklärung vor Gericht begründet hat. — Als Sach-

verständige sind übrigens nur promovirte Aerzte zu betrachten. — Den früheren zwischen Kant und Meszger geführten Streit, ob Philosophen für diese Art von Untersuchungen competent seien, können wir als längst geschlichtet bei Seite lassen.

2) Die Schwierigkeit der Erkenntniß des geisteskranken Zustandes und seiner Unterscheidung von analogen Zuständen macht eine vorgängige aufmerksame und mehrmalige gemeinschaftliche Beobachtung und Untersuchung nothwendig. Im Königr. Preußen besteht die Verordnung: daß diese Untersuchung mit aller möglichen Sorgfalt wiederholt und zu verschiedenen Zeiten, jedoch ohne die Abfassung des gerichtlichen Erkenntnisses dadurch (allzusehr) zu verzögern, vorgenommen werden soll. Es scheint mir zweckmäßig, daß die zweimalige Untersuchung in einem nicht geringeren Zwischenraum als dem von acht Tagen gesetzlich postulirt werde, welcher Zeitraum erforderlichen Falls auf Verlangen der Aerzte oder des ordentlichen Gerichts auf vier Wochen ausgedehnt werden könnte, jedoch ohne daß dadurch die Häufigkeit der in Rechnung zu stellenden Untersuchungen auf mehr als zwei anwachsen dürfte.

3) Da wo die Dispositions-Unfähigkeit wegen vor-

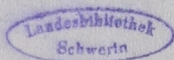
handener Geisteschwäche in Frage gestellt ist, kann der Fall eintreten, daß eine gewöhnliche Beschränktheit des Geistes, welche, wie unten nachgewiesen werden soll, nicht zu den geisteskranken Zuständen zu rechnen ist, lediglich in Folge des Eindrucks, den das Ungewöhnliche der Verhandlung oder eine unpassende Begegnung auf das Individuum machen, und in Folge der Befangenheit und Bestürzung, in welche sie dasselbe versetzen, sich der Beobachtung der Sachverständigen als ein geisteskranker Zustand darstellt, während das Individuum sich im gewöhnlichen Leben nur beschränkt, aber geistesgesund zeigt. Um den möglicher Weise hieraus hervorgehenden Irrthum zu verhüten, scheint es mir für alle civilrechtliche Fälle nöthig zu sein, daß dem Exploranden von Gerichtswegen ein Rechtsbeistand, in der Person eines unpartheiischen, verständigen und zuverlässigen, mit dem Exploranden näher bekannten Laien beigeordnet werde, welcher für das Geschäft speciell zu beeidigen ist. Diesem muß zur Pflicht gemacht werden, den ihm bereits bekannten Geisteszustand des Exploranden mit dem bei der Untersuchung sich darstellenden zu vergleichen, die Sachverständigen auf alles, was für einen gesunden Zustand spricht, aufmerksam zu machen, und schließlich

entweder dem Ergebnisse der Untersuchung beizutreten oder seinen Widerspruch nebst dessen Begründung zu Protokoll zu geben, damit hierdurch das Gericht zu vorsichtigerer Erwägung aufgefordert oder selbst eine neue Untersuchung provocirt werde. — Für criminalrechtliche Fälle wird diese, in den Königl. Preuß. Staaten bereits angewendete Vorichtsmaaßregel durch die Beiordnung eines gerichtlichen Defensors überflüssig gemacht. —

4) Sofern das competente Gericht nicht nur von dem Ergebnisse der Untersuchung Kenntniß nehmen, sondern auch sich von der Richtigkeit dieses Ergebnisses überzeugen soll, ist es nöthig, daß die zu Rathe gezogenen Aerzte entweder über den Zustand des fraglichen Individui ein motivirtes Erachten abgeben, oder daß über den Verlauf der Untersuchung eine förmliche gerichtliche Verhandlung aufgenommen werde, mit Anführung des dabei beobachteten Verfahrens. Denn unmöglich kann das Gericht durch eine ärztliche Bescheinigung, daß der Explorat zufolge der angestellten Untersuchung an der oder jener Form der Geisteskrankheit leide, zu einer hinreichend begründeten Ueberzeugung geführt werden. Sehr zweckmäßig erscheint aber die Forderung der englischen Gesetzgebung, nach

welcher die untersuchenden Aerzte ihr Gutachten jeder für sich separat zu erstatten haben.

5) Es ist nicht zu läugnen, daß die (bei uns dem Gericht überlassene) Fassung der den Sachverständigen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen in allen bürgerlichen sowohl als Criminal-Rechts-Fällen von der höchsten Wichtigkeit ist. Denn eine üble Fassung verleitet den befragten Arzt oft zu einer Antwort, welche zwar der Frage und vielleicht selbst der Thatsache vollkommen entspricht, aber die Anwendung des Gesetzes auf diese nicht erleichtert, sondern erschwert oder gar irre leitet. Henke hat zwar den Grundsatz aufgestellt, daß der Arzt sich nicht allein an die Form und Fassung, sondern zugleich an den Geist und Absicht der Frage halten solle. Hiedurch ist aber der Einnischung seiner Subjectivität ein zu weiter Spielraum gelassen, und da der Geist und die Absicht der Frage nur mit Hülfe der Erwägung der rechtlichen Folgen, die aus dem Urtheile des Arztes hervorgehen, zu entnehmen ist, so widerspricht diese Aufgabe in gewisser Hinsicht der andern, daß der Arzt die rechtlichen Folgerungen dem Rechtsgelehrten überlassen und nur über den Theil des Thatbestandes, welcher dem letzteren als Laien nicht zugänglich ist, gewissenhaft referiren soll. Es ist des-



halb nöthig, daß die Fragestellung möglichst bestimmt, unzweideutig und der bisherigen Entwicklung der wissenschaftlichen Begriffe entsprechend sei. — Die Fragestellung für Civil-Rechtsfälle lehnt sich bei uns an das R. R.; die für Criminal-Rechtsfälle zwar ebenfalls, doch ist hier dem sich befragenden noch freiere Hand gelassen. Es kommen hiebei zunächst und hauptsächlich die Begriffe und Begriffsbezeichnungen der geisteskranken Zustände in Betracht. Das R. R. unterscheidet schon nach den Zwölf-Tafel-Gesetzen als Unterarten der **Dementes** die **Furiosi** und **Insani** oder **Mentecapti**, — eine Unterscheidung, welche in das allgemeine Landrecht für die Preuß. Staaten übergegangen ist. Dieses trennt und definirt: Rasende und Wahnsinnige als solche, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind, und Blödsinnige als solche, welchen das Vermögen fehlt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen. Diese Definitionen sind aber in sich fehlerhaft und unbrauchbar. Denn: wer des Gebrauchs seiner Vernunft gänzlich beraubt ist, vermag auch die Folgen seiner Handlungen nicht zu überlegen; es giebt ferner Blödsinnige, welche nicht nur zu letzterem unfähig, sondern auch des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt, aber nicht

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

zu den Rasenden und Wahnsinnigen zu rechnen sind (Kretins); und es giebt endlich solche, die in hohem Grade wahnsinnig, aber dennoch des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht gänzlich beraubt sind. — Ein anderer Sinn lag dieser Unterscheidung bei den Römern zum Grunde, wenn wir Cicero (Tusc. Disput. lib. III. cap. 4.) folgen wollen. Nach diesem begreift Furor sowohl die Raserei (Wuth, Zobsucht, Manie) als den Wahnsinn in sich; die *Insania* denjenigen Kranken Geisteszustand, bei welchem es dem Menschen zwar nicht an allem Vernunftgebrauche mangelt, sondern derselbe das, was zu den äußeren Pflichten und gewöhnlichen Verrichtungen des gemeinen Lebens gehört, noch zur Noth verrichten kann, doch aber in seinen Handlungen eine Schwäche und Unvollkommenheit der Seelenkräfte äußert, welche von Mangel an richtigen Vorstellungen, an Gedächtniß und Urtheilskraft zeugt. „*Insaniam enim censuerunt, constantia, i. e. sanitate vacantem, posse tamen tueri mediocritatem officiorum et vitae communem cultum atque usitatum: furorem autem esse rati sunt mentis ad omnia caecitatem. Quod cum majus esse videatur, quam insania, tamen ejus modi est, ut furiorin sapientem cadere possit, non*

possit insania.“ (Tusc. disput. lib. III. cap. 4.)
 Diese Erläuterungen bezeichnen hinlänglich, daß unter
 insania der Blödsinn im heutigen Sinne unter furor
 Raserei und Wahnsinn verstanden werden soll. Doch
 fällt nach ihnen ein Theil der Wahnsinnigen in den
 Begriff der Insania, nämlich die, welche an fixen
 Ideen leiden. — Der Code Napoléon unterscheidet
 ohne nähere Begriffsbestimmung Imbecillité, Dé-
 mence und Fureur. — Das Strafgesetzbuch für
 d. Königr. Baiern unterscheidet in Hinsicht auf feh-
 lende Zurechnung bei gesetzwidrigen Handlungen: 1) Ra-
 sende, Wahnsinnige und solche, die durch Melancholie
 oder andere schwere Gemüthskrankheit den Gebrauch
 des Verstandes verloren haben; 2) Blödsinnige; 3) solche,
 die durch hohe Altersschwäche des Verstandes beraubt
 sind; 4) Taubstumme; 5) solche, welche die That be-
 schlossen und vollbracht haben, in unverschuldeter Ver-
 wirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich
 der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit
 nicht bewußt war. Die Mängel dieser Eintheilung,
 zu welchen besonders gehört, daß die 5te Rubrik die
 drei ersten mit umfaßt, hat man gefühlt und auf ihre
 Abhülfe gedacht; auch ist letztere vermuthlich in dem
 revidirten Entwürfe des Strafgesetzbuches vom Jahr

1827 erreicht worden. Da ich diesen leider nicht habe zu Gesicht bekommen können, so bin ich gezwungen, von ihm zu abstrahiren und meine Ansicht über diesen Gegenstand unabhängig zu entwickeln. — Endlich ist noch anzuführen, daß seit Henke's und Heinroth's gerichtlich-medicinischen Arbeiten als leitender Grundsatz der angenommen worden ist, daß die psychische Freiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit für die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen Bedingung, und nur der zurechnungs-unfähig sei, welcher psychisch unfrei, d. h. unvermögend ist, sich nach Gesetzen der Vernunft selbst zu bestimmen; daß man aber die Form der Seelenstörung als unwesentlich dabei betrachten müsse. Die Berücksichtigung dieses Grundsatzes soll alle Mängel der Eintheilung geisteskranker Zustände, so wie etwaige Mängel der richterlichen Fragstellung ausgleichen. Allein die Fragen: was ist psychische Freiheit? worin beruht die freie Selbstbestimmungsfähigkeit? welche Vernunft ist es, nach deren Gesetzen der freie Mensch sich selbst bestimmen soll? — sind noch so dunkel und so wenig entschieden, daß jede concrete Untersuchung, welche sich auf ihre Beantwortung stützen soll, erst mit ihrer Auffindung in der Psychologie und Metaphysik beginnen müßte. —

Ich bin nun der Meinung, daß der Richter, wenn er sich an den Arzt als Sachverständigen wendet, um über den geisteskranken oder gesunden Zustand eines Individui sein Urtheil zu hören, seine Frage möglichst einfach, unzweideutig und gleich leicht verständlich für den Befragten wie für den Fragenden einrichten, und daß er eben deshalb dabei von einfachen Axiomen ausgehen muß. Folgende kurze Uebersicht wird uns wie ich hoffe auf einen solchen Weg führen.

Alle Geisteskranken, d. h. solche Zustände, die eine Abweichung des zur Beurtheilung von Entschlüssen, Handlungen und deren rechtlichen Folgen nöthigen Denkvermögens von der Norm darstellen, beruhen entweder in einer Verminderung der Denkhätigkeit, oder in einer Verwirrung derselben, sei nun bei letzterer die Denkhätigkeit krankhaft erhöht oder nicht. Im ersteren Falle, bei der Verminderung der Denkkraft ist Geisteschwäche (*Insania*) im zweiten ist Geistes-Verwirrung (*Vesania*, von *Vesanus*, i. e. *male sanus*) vorhanden. Es sind nur diese beiden Fälle denkbar; was sich nicht unter sie subsummiren läßt, gehört nicht zu den geisteskranken Zuständen. So wird in dem Strafgesetzbuche für das K. Baiern die Taubstummheit fälschlich zu den Zuständen mit

Beraubung des Vernunftgebrauchs gerechnet; sie ist allerdings ein krankhafter Zustand, der aber nur einen Sinn und ein System von Bewegungsorganen, nicht aber das Denkforgan angeht. Der Taubstumme ist daher nicht als solcher der Vernunft beraubt, sondern sie ist nur bei ihm (in gewissen Fällen nämlich) nicht entwickelt, und jener kann deshalb vor dem Gesetze straflos sein, aber nur aus demselben Grunde, aus welchem es der Unmündige sein würde. — Die nächste Ursache oder das Wesen der Geistesverwirrung ist immer eine Gehirn- oder Nerven-Krankheit. Jede Abweichung vom normalen Denken und vernünftigen Handeln, welche nicht auf Gehirn- oder Nervenkrankheit beruht, ist nicht *Morbus animi* oder Geisteskrankheit, sondern ist entweder *passio animi* — (unterscheidet man doch auch in Bezug auf körperliche Zustände *passio* von *morbus*) — oder beruht auf dem Aufgehobensein der psychischen, logischen, nicht der physischen, Bedingungen zum richtigen Denken, — ist also in diesem Falle Irrthum oder Verbrechen. — Die beiden Arten der Geisteskrankheit, die der Geistes-Schwäche und Geistes-Verwirrung, sind leicht von einander zu unterscheiden, und nur da findet sich einige Schwierigkeit, wo die Geisteschwäche in Folge der

Geistesverwirrung entsteht und im Uebergange sich beide vermischen. — Beide können aus verschiedenen Ursachen entstehen und verschiedene Grade und Formen annehmen. Die Geisteschwäche kann theils in ursprünglicher Mißbildung des Gehirns beruhen, oder später in Folge von Krankheiten, die das Gehirn be- trafen oder ergriffen, entstanden sein (nach Nervenfie- bern, Apoplexie, Epilepsie,) oder endlich durch die Ab- nahme der Lebenskraft im Allgemeinen und der Ner- venkraft insbesondere im höheren Alter bedingt werden. Sie ist entweder anhaltend (*continua*) oder aussetzend (*intermittens*, d. h. periodisch, z. B. nach epilepti- schen Anfällen eintretend). Die Grade derselben sind die Dummheit (*stupiditas*), der Stumpfsinn (*imbeci- litas*) und der Blödsinn (*fatuitas*). Die Dumm- heit, als der niedrigste Grad der Geisteschwäche, ist von der Beschränktheit (*stultitia*) zu unterscheiden. — Diese beruht nicht in Nerven-Krankheit, sondern in unvollkommener Entwicklung der, zwar *potentia*, aber nicht *actu* vorhandenen geistigen Fähigkeiten. Deshalb muß nach meiner, von der Henke'schen ab- weichenden, Ansicht die *stupiditas* als geisteskranker Zustand die Zurechnung aufheben, die Beschränktheit aber nicht. — Die Ursachen der Geistesverwirrung

sind verschiedene körperliche Krankheiten, die das Gehirn und Nervensystem in bedeutende Mitleidenschaft ziehen, ferner heftige Gemüthsbewegungen, das Nachtwandeln, die Schlaftrunkenheit. Die *Vesania* ist entweder anhaltend (*continua*), oder aussetzend (*intermittens*), oder vorübergehend (*momentan, acutissima brevissima*). Der Ausdruck *Amentia occulta* ist nicht zu billigen, da was verborgen ist, nicht zur Beurtheilung kommen kann, so lange es verborgen ist. — Die Grade und Formen derselben sind höchst mannigfaltig, selbst wechselnd bei denselben Kranken; die vornehmlichsten sind der Trübsinn (*melancholia*), die Narrheit oder der Wahnsinn (*moria*) und die Raserei (*furor, mania*). Bei allen diesen ist aber die Denkhätigkeit gestört, entweder in allen oder nur in einzelnen Beziehungen (*V. universalis*, die wohl höchst selten ist, und *V. partialis*), und zwar in einer Weise, daß die gehörige Ueberlegung für Entschlüsse und Handlungen und die richtige Beurtheilung ihrer rechtlichen Folgen, welche für die Zurechnungsfähigkeit supponirt werden muß, nicht vorhanden ist oder nicht vorausgesetzt werden kann.

Es ist nun die Aufgabe des Gerichtsarztes, nicht nur zu ermitteln, ob bei dem fraglichen Individuo

Geisteschwäche oder Geistesverwirrung vorhanden ist, oder zu einer gegebenen Zeit vorhanden war, sondern auch dies Urtheil zu begründen: nicht allein durch Hinweisung auf die psychischen Erscheinungen der Krankheit, welche in sehr vielen Fällen höchst zweideutig sind, sondern hauptsächlich durch Nachweisung der somatischen Symptome. Wie schwierig auch in vielen Fällen diese Aufgabe sein mag, namentlich bei dem jetzigen Standpuncte der Lehre von den Geisteskrankheiten, welche besonders in Beziehung auf die somatische Symptomatologie noch sehr unvollständig ist, — so ist sie doch unerlässlich, und es muß da, wo eine Gewißheit nicht zu erlangen ist, die Wahrscheinlichkeit genügen.

Auf das Gesagte gründe ich die Meinung: daß in allen Fällen, in welchen die richterliche Behörde das Urtheil des Arztes über den Geisteszustand eines Individui befragt, diese Frage einfach dahin gestellt werden muß:

ob sich das Individuum im Zustande der Geisteskrankheit befinde oder zu einer gewissen Zeit befunden habe?

ob dieser Krankheitszustand der der Geistes-

schwäche oder der Geistesverwirrung sei? — und zwar,

im ersten Falle, welcher Grad der Geisteschwäche vorhanden und ob sie anhaltend oder aussetzend, —

im letztern Falle, welche näher zu bezeichnende Form der Geistesverwirrung vorhanden und ob dieselbe anhaltend, aussetzend oder vorübergehend sei oder gewesen sei?

Der Gerichtsarzt würde dabei aufmerksam zu machen sein, daß es dem Gerichte weit weniger auf eine Nachweisung darüber ankommen kann, ob das Individuum im Besitze der freien Selbstbestimmungsfähigkeit, der psychischen Freiheit u. s. w., und ob dasselbe dispositions- oder zurechnungsfähig, oder nicht sei, oder gewesen sei, — als vielmehr auf eine Nachweisung darüber: ob der fragliche Geisteszustand ein krankhafter, d. h. in wirklicher Nerven- oder Gehirnkrankheit begründeter, oder nicht sei, oder gewesen sei, — indem sich hieraus die Beantwortung der obigen Frage von selbst ergibt; und daß da, wo die somatischen Zeichen des Krankseins zu einem sichern Urtheile nicht berechtigen, zwar aus den psychischen Momenten allein wenigstens eine Wahrscheinlichkeit dedu-

cirt werden darf, alsdann aber der Geistes- und Gemüthszustand als auch in ärztlicher Hinsicht zweifelhaft zu bezeichnen ist, was er an sich und hiervon abgesehen für den Richter war.

Würde diese Untersuchung überall, wo die Geisteskrankheit eines Individui in Frage gestellt werden kann, den Maaßregeln, die aus ihrem Resultate folgen, vorausgeschickt, so wäre dadurch am sichersten der Gefahr vorgebeugt, daß ein Individuum unter dem Vorgeben oder wegen des Anscheins der Geisteskrankheit unrechtmäßiger Weise der persönlichen Freiheit beraubt werden möchte. Da aber verschiedene Maaßregeln (der Sicherstellung, Kur u. s. w.) nicht von dem Einschreiten obrigkeitlicher Behörden oder von richterlichen Erkenntnissen abhängig gemacht werden können, und da die Möglichkeit des Mißbrauchs dieser Maaßregeln, — wenn gleich dieser Mißbrauch bei uns unter engeren und leichter zu übersehenden Verhältnissen weniger als in größeren Staaten und volkreichen Städten zu befürchten ist, dennoch eine gewisse öffentliche Garantie fordert, — so scheint es mir zuletzt zweckmäßig, daß alle Vorsteher von Irrenanstal-

ten, für deren Existenz, wenn sie Privat-Anstalten sind, überhaupt das Vorwissen und die Genehmigung der Staats-Behörde Bedingung sein muß, angewiesen werden, binnen 3 Tagen nach der von ihnen bewirkten Aufnahme eines wegen Geisteskrankheit ihnen überwiesenen Individui, der competenten Obrigkeit, so fern nicht die Aufnahme von dieser selbst veranlaßt worden ist, Anzeige davon zu machen, damit dieselbe die Zulässigkeit der angewendeten Maaßregel untersuchen könne.

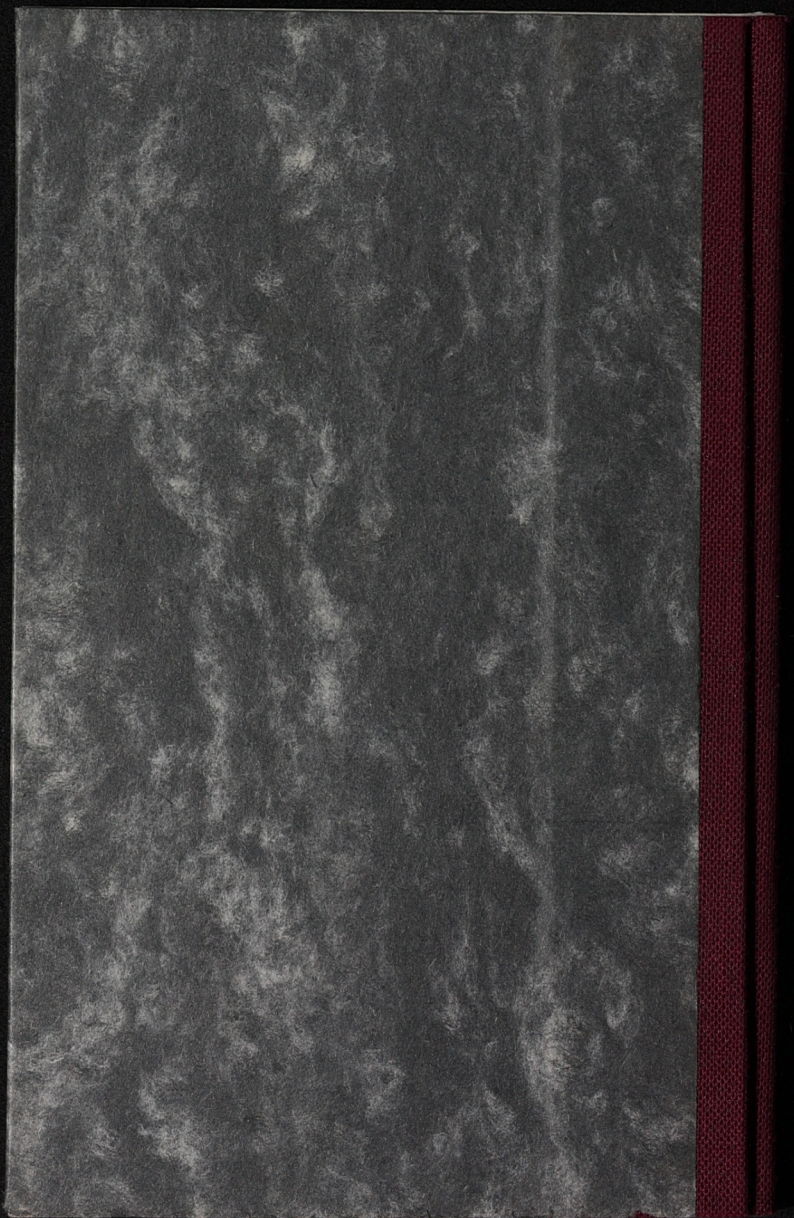
Möchten, wenn anders der heutige Rechtszustand der Geisteskranken in Mecklenburg diese Bemerkungen rechtfertigt, die verehrten Collegen, welche denselben ihre Aufmerksamkeit schenken, darin eine Anregung zu weiterer Forschung, Sichtung und vielleicht zu heilsamer Einwirkung auf das Geschick der Geisteskranken finden können. Auch diese gehören der Menschheit an: und der Menschheit Wohl ist unser aller einziges und höchstes Ziel.

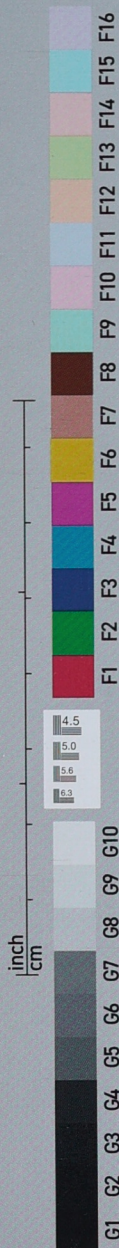
33

LBMV Schwerin

000 738 093







virrung sei? — und

Grad der Geistes-
sie anhaltend oder

äher zu bezeichnende
vorhanden und ob
d oder vorüberge-

ei aufmerksam zu
e weit weniger auf

ten kann, ob das
Selbstbestimmungs-

u. s. w., und ob
igsfähig, oder nicht

mehr auf eine Nach-
Geisteszustand ein

ven- oder Gehirn-
, oder gewesen sei,

ortung der obigen
da, wo die soma-

einem sichern Ur-
en psychischen Mo-

rscheinlichkeit dedu-

